

06.12.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

Artikel 1 des Gesetzes dient der Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Nordrhein-Westfalen. Für den Förderzeitraum ab 2023 wurden die unionsrechtlichen Regelungen der GAP umfassend reformiert. Mithilfe eines neuen Durchführungsmodells soll eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung erreicht werden.

Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der EU-Förderung sind dabei weiterhin die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die unter anderem das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regeln. In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurden die Kontrollsysteme zu einem wesentlichen Teil durch Basisrechtsakte, Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen auf Unionsebene geprägt. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste nur wenige Detailregelungen.

Die der EU-Förderung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften der Förderperiode ab 2023 enthalten auf Unionsebene wesentlich weniger Vorschriften zur Durchführung, sondern regeln lediglich einige wenige prägende Grundsätze. Die weitere detaillierte Durchführung liegt bei den Mitgliedstaaten.

Für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der Förderperiode ab 2023 ist zu beachten, dass nach dem Unionsrecht sowohl die Direktzahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) als auch die flächen- und tierbezogenen Interventionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterliegen.

Nach Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) gilt für den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Zur Regelung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems hat der Bund mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) entsprechende Regelungen für den Bereich der Direktzahlungen erlassen und von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nummer 17 GG Gebrauch gemacht. Diese Regelungen werden durch die Verordnung

zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) ergänzt.

Zu den flächen- und tierbezogenen Interventionen aus dem ELER hat der Bund keine Regelungen zur Implementierung eines InVeKoS erlassen; es ist daher für diese Bereiche eine entsprechende Landesregelung erforderlich. Da es sich dabei zum Teil um grundrechtsrelevante Regelungen handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen, kann die Umsetzung nur durch ein Gesetz erfolgen.

Um eine möglichst einheitliche InVeKoS-Umsetzung zu gewährleisten, soll für diesen Bereich, wo es möglich und sachdienlich ist, mit Verweisen auf das Bundesrecht gearbeitet werden. Dieser Ansatz dient einer einheitlichen Umsetzung aller Interventionen, die nach europäischem Recht dem InVeKoS unterliegen.

Für die neue Rechtsetzung zur Durchführung des InVeKoS hat sich der Bund grundsätzlich an den InVeKoS-Regelungen orientiert, die für die alte Förderperiode galten; es wurde so weit wie möglich auf bereits bestehende Strukturen zurückgegriffen. Gleichzeitig wurde auf Bundesebene bei der Neugestaltung des InVeKoS der eingeräumte Gestaltungsspielraum dazu genutzt, das Ziel der Vereinfachung umzusetzen. Dies gilt im Besonderen für die Verfahren der Antragstellung sowie der Kontrolle.

Für den Bereich der nicht flächen- und tierbezogenen ELER Interventionen sowie für Interventionen im Bienenzuchtsektor schreibt die EU-Gesetzgebung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union die Einrichtung wirksamer Verwaltungs- und Kontrollsysteme vor. Auch hier hat der Bund auf Bundesebene keine Regelungen getroffen. Entsprechende Vorschriften müssen ebenfalls auf Landesebene erlassen werden.

Weiterer Änderungsbedarf betrifft das Landesnaturschutzgesetz (Artikel 2).

Die bisherige pauschale Befristung von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Gebieten zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft führt zu bürokratischem Mehraufwand durch die erforderlichen Neuausweisungen.

Anpassungsbedarf besteht zudem bei der Bestimmung zum gesetzlichen Schutz Europäischer Vogelschutzgebiete. Im Verfahren nach § 51 LNatSchG wurde festgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen weitere Vogelschutzgebiete nach den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie als EU-Vogelschutzgebiete zu sichern sind. Dabei handelt es sich um die Bereiche „Dielmel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“, ausgedehnte Bereiche des Nationalparks Eifel sowie ein ehemaliges Flughafengelände im Bereich Niederkrüchten-Elmpt. Die Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Ministerialblatt wurde entsprechend aktualisiert. Der Geltungsbereich der durch § 52 LNatSchG gesetzlich geschützten Europäischen Vogelschutzgebiete erfasst die Aktualisierung der Gebietskulisse bislang noch nicht.

B Lösung

Die unter A zu Artikel 1 aufgeführten Anlässe und Ziele sowie die gewünschte Regelungswirkung lassen sich nur in Form eines Gesetzes erreichen. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die Gestaltungsspielräume, die das EU-Recht den Mitgliedsstaaten bei der Durchführung der EU-Förderung gewährt, in Nordrhein-Westfalen genutzt werden und die Abwicklung der EU-Förderung in der Förderperiode ab 2023 durch ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistet ist.

Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da es einer Norm mit Gesetzesrang bedarf.

In Artikel 2 wird durch Aufnahme eines neuen § 50a in das Landesnaturschutzgesetz eine Entfristung ordnungsbehördlicher Verordnungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft vorgesehen. In Kapitel 10 wird in § 79 eine korrespondierende Überleitungsregelung zugunsten bereits bestehender Verordnungen aufgenommen.

Der Geltungsbereich der durch § 52 LNatSchG gesetzlich geschützten Europäischen Vogelschutzgebiete wird auf die aktualisierte Kulisse der im Ministerialblatt bekannt gemachten Vogelschutzgebiete erstreckt. Dadurch wird für die neu hinzugekommenen Bereiche der strenge Schutz als so genannte „faktische Vogelschutzgebiete“ in ein reguläres Schutzregime überführt, so dass auch potentiell beeinträchtigende Planungen und Vorhaben im Wege von Befreiungen bzw. Abweichungsentscheidungen wieder möglich sind.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Eine vertiefte Finanzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da unmittelbar durch das Gesetz keine neuen Aufgaben und Kosten entstehen. Vielmehr wird das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem fortgeführt und es werden weiterhin die Ressourcen gebunden, die auch bislang im Verfahren der EU-Förderung des ELER eingesetzt werden. Ein unmittelbar auf das Gesetz rückführbarer erhöhter Personalbedarf in der Verwaltung ergibt sich nicht.

Durch die in Artikel 2 vorgesehene Entfristung ordnungsbehördlicher Verordnungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft entfällt der Verwaltungsaufwand für eine Neuausweisung. Dies entlastet insbesondere die höheren Naturschutzbehörden (Bezirksregierungen).

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zu Artikel 2.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 1 des Gesetzes hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden (Gemeindeverbände). Alle infolge der Umsetzung der ELER-Förderung anfallenden Kosten entstehen aufgrund von unionsrechtlichen Vorgaben und der Pflicht der Einrichtung eines wirksamen Verwaltungs- und Kontrollsystems. Der Gesetzesentwurf regelt lediglich die genaue Ausgestaltung dieses verpflichtend vorzuhaltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems in Nordrhein-Westfalen und sorgt dafür, dass die unionsseitig gewährten Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene genutzt werden. Kosten, die aufgrund der Administration des ELER entstehen, sind daher direkt auf die Unionsregelungen zurückzuführen. Im Bereich des ELER fungieren die Bezirksregierungen und die Kreise und kreisfreien Städte neben der EU-Zahlstelle bereits jetzt als Bewilligungsbehörden. Durch das Gesetz werden die bisher geltenden EU-Regelungen fortgeführt, so dass keine zusätzlichen Aufgaben und Kosten für die o.g. Behörden entstehen.

Die durch Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des LNatSchG (Entfristung von ordnungsbehördlichen Schutzausweisungen, gesetzliche Sicherung weiterer Europäischer Vogelschutzgebiete) haben ebenfalls keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der

Gemeinden und Gemeindeverbände. Sonderregelungen zur Privilegierung des vom Kreis oder von der kreisfreien Stadt aufgestellten Landschaftsplans bleiben unberührt.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Der Gesetzentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen sind mit dem Gesetzesentwurf nicht verbunden.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs nicht verbunden. Durch Artikel 1 des Gesetzes wird eine funktionierende und rechtssichere Förderung des ländlichen Raumes gewährleistet. Daher leistet das Gesetz einen positiven Beitrag für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums.

Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des LNatSchG erleichtert die Verwirklichung der Postulate 35 (Arten erhalten – Lebensräume sichern) sowie 37 (Ökosysteme schützen, Ökosystemleistungen erhalten und Lebensräume bewahren) der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie.

J Befristung

Artikel 1 wird befristet bis zum 31. Dezember 2033. Dies entspricht der Laufzeit der aktuellen ELER Förderperiode zuzüglich eines Zeitraums zum Abschluss laufender Förderprojekte.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs sieht eine Entfristung von ordnungsbehördlichen Verordnungen, Schutzausweisungen und eine Regelung zur dauerhaften gesetzlichen Sicherung der aktualisierten Gebietskulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete vor. Die Änderung erfolgt zur Harmonisierung mit Bundes- und EU-Recht sowie zur Entbürokratisierung. Eine Befristung der Änderung wäre nicht geeignet, diese Zielsetzung zu gewährleisten.

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der
Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung
des Landesnaturschutzgesetzes**

Artikel 1

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der
Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen
(GAP-Fördergesetz NRW - GAPFG NRW)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

**Gemeinsame Vorschriften für Direktzahlungen, Interventionen im Sektor Obst und
Gemüse, Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen**

- § 3 Bagatellregelungen

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften für Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen

- § 4 Betriebsnummer
- § 5 Mitwirkungspflichten der begünstigten Person, Prüfungsrechte und Auskunftspflichten
- § 6 Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen
- § 7 Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge
- § 8 Sanktionen
- § 9 Aufrechnung von Forderungen
- § 10 Ausnahmen von Sanktionen
- § 11 Gebietsweise Ausnahmen
- § 12 Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen

Teil 4

Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

- § 13 Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person

Teil 5

Vorschriften für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

- § 14 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
- § 15 Antragssystem
- § 16 Fristen
- § 17 Anwendbarkeit von Vorschriften des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Gesetzes

Teil 6

**Gemeinsame Vorschriften für Bienenzuchtsektor-Interventionen und nicht
flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen**

§ 18 Verwaltungs- und Kontrollsystem

§ 19 Kontrollsystem

§ 20 Kontrollstichproben

Teil 7

Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

§ 21 Gestrichene Mittel

Teil 8

Datenaustausch für Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen

§ 22 Befugnis zur Übermittlung von Daten

Teil 9

Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 23 Verordnungsermächtigungen

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel II, auf Interventionen nach Artikel 42 Buchstaben a und b in Verbindung mit Titel III Kapitel III Abschnitt 2 und 3 sowie auf Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) beziehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Vorhaben ist ein Vorhaben im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/2115.
2. Begünstigte Person ist eine natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person des Privatrechts oder Öffentlichen Rechts, die einen Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag stellt oder für die Einleitung und Durchführung von Vorhaben verantwortlich ist.
3. Bewilligungsstelle ist die Behörde des Landes, die den Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag einer begünstigten Person entgegennimmt, bearbeitet und eine Entscheidung über die Bewilligung trifft.
4. Zahlstelle ist eine Zahlstelle im Sinne des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116.
5. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116.
6. Intervention ist eine Intervention im Sinne des Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2021/2115.
7. Sektor Obst und Gemüse ist die Interventionskategorie nach Artikel 42 Buchstabe a in Verbindung mit Titel III Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.
8. Bienenzuchtsektor ist die Interventionskategorie nach Artikel 42 Buchstabe b in Verbindung mit Titel III Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 2021/2115.
9. ELER-Interventionen sind Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115.
10. Flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen sind Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115.
11. Nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen sind Interventionen nach den Artikeln 73 bis 78 der Verordnung (EU) 2021/2115.
12. Direktzahlungen sind Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115.

13. Fördermaßnahme ist eine Teilintervention, ein Fördergegenstand oder ein Teilfördergegenstand innerhalb einer ELER-Intervention im nationalen GAP-Strategieplan, für die ein eigener Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag gestellt werden kann.

Teil 2

Gemeinsame Vorschriften für Direktzahlungen, Interventionen im Sektor Obst und Gemüse, Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen

§ 3

Bagatellregelungen

(1) Von der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt.

(2) Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften für Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen

§ 4

Betriebsnummer

Die zuständige Zahlstelle teilt jeder antragstellenden Person von Bienenzuchtsektor- oder ELER-Interventionen zu Zwecken der Identifizierung eine Nummer zu (Betriebsnummer), soweit nicht bereits nach § 7 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), in der jeweils geltenden Fassung, eine Betriebsnummer zugeteilt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der begünstigten Person, Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

Die begünstigte Person ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle jede Veränderung anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen im Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag übereinstimmen. § 33 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen

(1) Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich oder elektronisch ganz oder teilweise bei der Bewilligungsstelle zurückgenommen werden.

(2) Hat die Bewilligungsstelle die begünstigte Person bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile nicht zurückgenommen werden.

§ 7

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Hat die begünstigte Person die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), wird die beantragte Förderung

vollständig oder anteilig abgelehnt oder die gewährte Förderung vollständig oder anteilig zurückgenommen. Ist der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, behält die begünstigte Person ihren Anspruch, soweit dieser im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.

(2) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die begünstigte Person zur Rückzahlung der betreffenden Beträge verpflichtet. Die §§ 10, 11 und 14 Absatz 1 des Markorganisationsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Abweichend von diesen Regelungen hat die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen nach Absatz 1 innerhalb von 24 Monaten, nachdem die Zahlstelle durch einen Kontrollbericht oder ein ähnliches Dokument von dem Vorliegen des Verstoßes Kenntnis erlangt hat, zu erfolgen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Verstoß entsprechend § 10 Absatz 2 Nummer 1 geringfügig ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet.

§ 8 Sanktionen

(1) Im Fall eines Verstoßes nach § 7 Absatz 1 werden Sanktionen angewandt. Sanktionen bestehen in einer Kürzung der Förderung. Darüber hinaus können sie in der Zahlung eines über die Kürzung nach Satz 2 hinausgehenden Geldbetrags durch die begünstigte Person bestehen. Zudem kann die begünstigte Person von einer Intervention oder Fördermaßnahme ausgeschlossen werden.

(2) Sanktionen nach Absatz 1 müssen verhältnismäßig sein und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

(3) Teilt die begünstigte Person die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsstelle sie oder ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, kann dies im Rahmen der Entscheidung über die Festsetzung der Höhe der Sanktion berücksichtigt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 darf der Betrag ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten. Der Ausschluss von einer Intervention oder Fördermaßnahme nach Absatz 1 Satz 4 kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Dies kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut angewandt werden.

(5) Wird festgestellt, dass die begünstigte Person vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. Darüber hinaus wird die begünstigte Person im Kalenderjahr der Feststellung und mindestens im darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Fördermaßnahme ausgeschlossen. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Zusätzlich kann eine weitere Sanktion verhängt werden.

§ 9 Aufrechnung von Forderungen

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften können noch ausstehende Rückforderungen nach § 7 sowie Forderungen aufgrund von Sanktionen nach § 8 Absatz 1 gegen etwaige künftige Zahlungen, die von der für die Forderung des geschuldeten Betrags zuständigen Bewilligungsstelle an die betroffene begünstigende Person zu leisten sind, gegenüber dieser begünstigten Person aufgerechnet werden.

§ 10 Ausnahmen von Sanktionen

(1) Von einer Sanktion nach § 8 ist abzusehen, wenn

1. der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
2. der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsstelle oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
3. die begünstigte Person der Bewilligungsstelle glaubhaft darlegt, dass weder die begünstigte Person noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nach § 7 Absatz 1 verschuldet haben, oder
4. die Bewilligungsstelle auf andere Weise als in Nummer 3 zu der Überzeugung gelangt ist, dass die begünstigte Person, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben.

(2) Von einer Sanktion kann ferner abgesehen werden, wenn

1. der Verstoß geringfügig ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet oder
2. der Verstoß auf einen offensichtlichen Irrtum der begünstigten Person zurückzuführen ist.

(3) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsstelle innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die begünstigte Person hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 11 Gebietsweise Ausnahmen

Sind mehrere begünstigte Personen von einem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände in Form einer schweren Naturkatastrophe oder eines schweren Wetterereignisses betroffen, kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die hiervon betroffenen Gebiete ortsüblich bekanntmachen mit der Folge, dass für alle begünstigten Personen dieses Gebietes ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände angenommen wird. Die Bekanntmachung ersetzt die Mitteilung der begünstigten Person nach § 10 Absatz 3.

§ 12 Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen

Ein Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag ist abzulehnen oder die gewährte Förderung zurückzunehmen, wenn die begünstigte Person, ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe, die Arbeitnehmer oder sonstige mitarbeitende Personen die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindern. Dies gilt nicht im Fall des Vorliegens höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Teil 4 Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

§ 13 Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person

Die Regelungen des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 204) gelten gemäß § 1 Absatz 2 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes entsprechend. Ausgenommen hiervon ist § 2 Absatz 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes.

Teil 5 Vorschriften für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

§ 14 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem umfasst:

1. ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen,
2. ein geodatenbasiertes Antragssystem und gegebenenfalls ein tierbezogenes Antrags-system,
3. spätestens ab dem 1. Januar 2024 ein Flächenmonitoringsystem,
4. ein System zur Identifizierung von begünstigten Personen und
5. ein Kontroll- und Sanktionssystem.

§ 15 Antragssystem

(1) Die Beantragung der flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen erfolgt in einem elektronischen Antragssystem.

(2) Die Anträge müssen bezogen auf Flächen in geodatenbasierter Form gestellt werden.

(3) Die Anträge müssen alle zur Feststellung der Förderfähigkeit und zur Kontrolle erforderlichen Angaben enthalten.

§ 16 Fristen

(1) Zahlungsanträge im Sammelantrag sind bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Fällt ein Tag, der nach diesem Gesetz als Frist bestimmt wird, auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist an diesem Tag und nicht am darauffolgenden Werktag. Satz 1 gilt entsprechend für Tage, die nach einer gemäß § 23 Absatz 1 erlassenen Verordnung als Frist bestimmt werden.

§ 17**Anwendbarkeit von Vorschriften des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes**

Für die Beantragung von flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen gelten die §§ 4, 9 und 10 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes entsprechend. Gegenstand des Kontrollsystems sind die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen.

Teil 6**Gemeinsame Vorschriften für Bienenzuchtsektor-Interventionen und nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen****§ 18****Verwaltungs- und Kontrollsystem**

(1) Zur Wahrung der finanziellen Interessen der Europäischen Union wird ein Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet.

(2) Das Verwaltungs- und Kontrollsystem beinhaltet insbesondere ein Kontroll- und Sanktionssystem.

§ 19**Kontrollsystem**

(1) Gegenstand des Kontrollsystems sind die im Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag zu machenden Angaben. Die Bewilligungsstelle kontrolliert, ob alle Angaben sachlich zutreffend und vollständig sowie alle Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen eingehalten sind.

(2) Das Kontrollsystem umfasst Verwaltungskontrollen aller Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsanträge sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen.

(3) Zu jeder Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht erstellt.

§ 20**Kontrollstichproben**

Für die stichprobenartigen Kontrollen vor Ort gemäß § 19 Absatz 2 zieht die zuständige Zahlstelle eine Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Zahlungsanträge. Die Stichprobe umfasst einen Zufallsanteil, der eine repräsentative Fehlerquote gewährleistet, und einen risikobasierten Anteil, der sich auf die Bereiche mit dem höchsten Fehlerrisiko bezieht.

Teil 7**Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen****§ 21****Gestrichene Mittel**

(1) Rückforderungen gemäß § 7 und Sanktionen gemäß § 8 gelten als gestrichene Mittel im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.

(2) Gestrichene Mittel dürfen nicht wieder dem Vorhaben zugewiesen werden, bei dem die finanzielle Anpassung vorgenommen wurde. Sie können nicht für spätere Zahlungsanträge desselben Vorhabens verwendet werden.

Teil 8 **Datenaustausch für Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen**

§ 22 **Befugnis zur Übermittlung von Daten**

(1) Die Zahlstelle übermittelt den zuständigen Behörden die erforderlichen Betriebsdaten:

1. zum Zweck der Erstellung der europäischen Statistiken nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164), die durch Verordnung (EU) 2015/759 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 90) geändert worden ist, einschließlich der entsprechenden Bundesstatistiken sowie
2. zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur nach § 5 des Geodatenzugangsgesetzes vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Geodatenzugangsgesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 84).

(2) Zum Zweck der Kontrolle und Sanktionierung bei Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen können die Bewilligungsstellen Daten anfordern, die nach den Abschnitten 9 bis 12 und 15 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen erhoben wurden. Die für die Durchführung der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden übermitteln die nach Satz 1 angeforderten Daten an die anfordernde Behörde.

(3) Die Zahlstelle übermittelt auf Anforderung Betriebsdaten an öffentliche Stellen,

1. soweit dies erforderlich ist:
 - a) zur wissenschaftlichen Forschung zur Agrarstruktur oder zu den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft,
 - b) für Vorhaben im Bereich der Planung, des Monitorings und der Evaluierung von Politiken zur Agrarstruktur und den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft,
 - c) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur Klima- und Umweltberichterstattung sowie
 - d) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
 - aa) auf dem Gebiet der Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist,

- bb) auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 95 vom 29.3.2014, S. 70), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und
 - cc) auf dem Gebiet der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten im Rahmen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, und
2. soweit schutzwürdige Interessen der begünstigten Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an Forschung, Planung, Monitoring und Evaluierung das Geheimhaltungsinteresse der begünstigten Person überwiegt.

(4) Die Zahlstelle stellt den Bewilligungsstellen alle für die Bewilligung erforderlichen Daten zur Verfügung, insbesondere die Betriebsnummer gemäß § 4. Ebenso stellt sie den für die Durchführung von Kontrollen zuständigen Behörden alle für die Kontrolle von Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen erforderlichen Daten zur Verfügung, insbesondere die Kontrollstichprobe gemäß § 17 in Verbindung mit § 10 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes sowie die Kontrollstichprobe gemäß § 20.

(5) Die Bewilligungsstellen stellen der Zahlstelle alle für die Auszahlung der Förderung erforderlichen Daten zur Verfügung, insbesondere der festgestellte Auszahlungsbetrag in Verbindung mit der Betriebsnummer gemäß § 4. Ebenso stellen die für die Durchführung von Kontrollen zuständigen Behörden der Zahlstelle alle für die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen oder für die Anordnung von Sanktionen erforderlichen Daten zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die Kontrollberichte, sowie alle relevanten Feststellungen, die bei der Kontrolle der Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen getroffen wurden.

(6) Betriebsdaten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten gemäß § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 9

Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 23

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

- 1. das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß § 14 Nummer 1,
- 2. das geodatenbasierte Antragssystem gemäß § 14 Nummer 2, hier insbesondere nähere Einzelheiten:
 - a) zum Inhalt des Antragssystems gemäß § 15,
 - b) zu den Formularen und Mustern gemäß § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,

- c) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung gemäß § 16 und
- d) zur Möglichkeit der Änderung und Rücknahme von Anträgen sowie zur Korrektur offensichtlicher Irrtümer,
- 3. das tierbezogene Antragssystem gemäß § 14 Nummer 2,
- 4. das Flächenmonitoringsystem gemäß § 14 Nummer 3,
- 5. das System zur Identifizierung von begünstigten Personen gemäß § 14 Nummer 4,
- 6. das Kontroll- und Sanktionssystem gemäß § 14 Nummer 5, hier insbesondere nähere Einzelheiten:
 - a) zum Kontrollsystem gemäß § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 9 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
 - b) zu Schwellenwerten bei der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitorings,
 - c) zum Kontrollbericht gemäß § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
 - d) zur Stichprobenauswahl und Höhe des Mindestkontrollsatzes gemäß § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 10 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
 - e) zur Anwendung, zur Berechnung, zur Umsetzung und näheren Regelung sowie zur Reihenfolge der Anwendung der Sanktionen nach § 8,
 - f) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, der gleichzeitig einen Verstoß gegen die Konditionalität darstellt, und
 - g) zur Geringfügigkeit und zu Schwellenwerten bei Rückforderungen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 und bei Ausnahmen von Sanktionen gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1,
- 7. die Durchführung von Regelungen zur Transparenz im Sinne von Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116,
- 8. die elektronische Kommunikation nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 4 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
- 9. die Einführung eines automatischen Antragssystems und
- 10. die Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person.

(2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Interventionen nach Artikel 42 Buchstabe b in Verbindung mit Titel III Kapitel III Abschnitt 3 sowie der nicht flächen- und tierbezogene Interventionen nach Artikel 73 bis 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu regeln, insbesondere hinsichtlich des Kontroll- und Sanktionssystems, hier insbesondere nähere Einzelheiten:

- 1. zur Möglichkeit der Änderung und Rücknahme von Anträgen sowie zur Korrektur offensichtlicher Irrtümer,
- 2. zur Stichprobenauswahl und Höhe des Mindestkontrollsatzes gemäß § 20,
- 3. zur Anwendung, zur Berechnung, zur Umsetzung und näheren Regelung sowie zur Reihenfolge der Anwendung der Sanktionen nach § 8 und
- 4. zu den Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person.

(3) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, für alle in Teil 3 bis Teil 8 geregelten Interventionen durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zur elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. die die Schriftform ersetzende elektronische Form bei Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträgen sowie Anträgen auf Vergabe einer Betriebsnummer und
2. besondere Anforderungen an mithilfe automatischer Einrichtungen erstellter Bescheide.

(4) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, für den in § 22 Absatz 4 und 5 geregelten Datenaustausch durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festzulegen. Dies betrifft insbesondere Regelungen:

1. zu Zugriffsrechten für Datenbanken, die bei der Datenübermittlung verwendet werden und
2. zur Erhebung, Speicherung, Nutzung, Änderung oder Sperrung der betroffenen Daten.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Geltungsdauer der Rechtsverordnungen“.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)

Inhaltsübersicht

(...)

§ 50 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

§ 43 Schutzmaßnahmen

(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Naturschutzbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. § 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im

Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen kann die untere Naturschutzbehörde in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2, §§ 23, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist.

(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 23 entsprechend.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

2. In § 43 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)“ ersetzt.

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

3. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

§ 50 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde geführt werden. Die Einzelheiten, insbesondere über Art, Umfang und Inhalt der Führung der Verzeichnisse, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Verzeichnisse sind für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu dessen Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen.

(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Biosphärenregionen, Nationalparke und Nationale Naturmonumente sollen kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die Einzelheiten regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Nationalpark“, „Biosphärenregion“ und „Nationales Naturmonument“ dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden. Die Bezeichnung

„Naturpark“ darf nur für die nach § 38 anerkannten Gebiete verwendet werden.

(4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

„§ 50a

Geltungsdauer der Rechtsverordnungen

§ 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung auf Rechtsverordnungen dieses Kapitels.“

§ 52

Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete (zu § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

4. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „13. April 2016 (MBI. NRW. S. 244)“ durch die Wörter „[einsetzen: Datum der Ausfertigung] (MBI. NRW. S. [einsetzen: Angabe der Fundstelle])“ ersetzt.

(1) Die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2016 (MBI. NRW. S. 244) bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind nach Maßgabe des Absatzes 2 gesetzlich geschützt. Die Bekanntmachung bestimmt die Abgrenzungen der Vogelschutzgebiete sowie deren Schutzzwecke entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan oder in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Die Gebietskarten im Maßstab 1:5 000 können bei den unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.

(2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach Absatz 1 in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Insbesondere ist in den Europäischen Vogelschutzgebieten in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht,

2. erhebliche Störungen zu verursachen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore zu beeinträchtigen, so dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist,
4. Horst- und Höhlenbäume zu fällen und
5. während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli Hunde unangeleint zu lassen, ausgenommen sind Gebrauchshunde in Verwendung.

Die §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Auf Anforderung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann die oberste Naturschutzbehörde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit der Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Europäische Vogelschutzgebiete beauftragen.

(4) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

5. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

§ 79

Überleitung bestehender Verordnungen

Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmälerbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie der §§ 6, 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 43 in Kraft. Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert

werden. § 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbürokratiengesetzes findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 50a gilt auch für die auf Grund bisherigen Rechts erlassenen entsprechenden Verordnungen.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

A Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Zu Artikel 1

Das Gesetz dient der Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Nordrhein-Westfalen. Für den Förderzeitraum ab 2023 wurden die unionsrechtlichen Regelungen der GAP umfassend reformiert. Mithilfe eines neuen Durchführungsmodells soll eine Vereinfachung des Systems sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung erreicht werden. Dieses neue Durchführungsmodell ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene.

Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der EU-Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode ab 2023 werden weiterhin die Verwaltungs- und Kontrollsysteme sein, die der Abwicklung der EU-Förderung dienen, indem sie unter anderem das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regeln. In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurden die Kontrollsysteme zu einem wesentlichen Teil durch Basisrechtsakte, Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen auf Unionsebene geprägt. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste nur wenige Detailregelungen. Die der EU-Förderung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf Unionsebene enthalten wesentlich weniger Vorschriften zur Durchführung, sondern nur einige wenige prägende Grundsätze. Die weitere detaillierte Durchführung liegt bei den Mitgliedstaaten.

Für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der Förderperiode ab 2023 ist zu beachten, dass nach dem Unionsrecht sowohl die Direktzahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) als auch die flächen- und tierbezogenen Interventionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterliegen.

Nach Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) gilt für den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Zur Regelung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems hat der Bund mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) entsprechende Regelungen für den Bereich der Direktzahlungen erlassen und von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nummer 17 GG Gebrauch gemacht. Diese Regelungen werden durch die Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) ergänzt.

Zu den flächen- und tierbezogenen Interventionen aus dem ELER hat der Bund keine Regelungen zur Implementierung eines InVeKoS erlassen; es ist daher für diese Bereiche eine entsprechende Landesregelung erforderlich. Da es sich dabei zum Teil um grundrechtsrelevante Regelungen handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegen, kann die Umsetzung nur durch ein Gesetz erfolgen.

Um eine möglichst einheitliche InVeKoS-Umsetzung zu gewährleisten, soll für diesen Bereich, wo es möglich und sachdienlich ist, mit Verweisen auf das Bundesrecht gearbeitet werden. Dieser Ansatz dient einer einheitlichen Umsetzung aller Interventionen, die nach europäischem Recht dem InVeKoS unterliegen. Für diese ist in Nordrhein-Westfalen aktuell mit der EU-Zahlstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen dieselbe Behörde zuständig. Des Weiteren werden im Bereich des InVeKoS alle Interventionen mit dem Sammelantrag über das elektronische Antragssystem ELAN-NRW beantragt, so dass es nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Begünstigten von Bedeutung ist, dass für die Antragstellung dieselben Regelungen gelten.

Für die neue Rechtsetzung zur Durchführung des InVeKoS hat sich der Bund grundsätzlich an den InVeKoS-Regelungen orientiert, die für die alte Förderperiode galten; es wurde so weit wie möglich auf bereits bestehende Strukturen zurückgegriffen. Gleichzeitig wurde auf Bundesebene bei der Neugestaltung des InVeKoS der eingeräumte Gestaltungsspielraum dazu genutzt, das Ziel der Vereinfachung umzusetzen. Dies gilt im Besonderen für die Verfahren der Antragstellung sowie der Kontrolle.

Für den Bereich der nicht flächen- und tierbezogenen ELER Interventionen sowie für Interventionen im Bienenzuchtsektor schreibt die EU-Gesetzgebung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union die Einrichtung wirksamer Verwaltungs- und Kontrollsysteme vor. Auch hier hat der Bund auf Bundesebene keine Regelungen getroffen. Entsprechende Vorschriften müssen ebenfalls auf Landesebene erlassen werden.

Zu Artikel 2

Die bisherige pauschale Befristung von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Gebieten zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft führt zu bürokratischem Mehraufwand durch die erforderlichen Neuausweisungen. Durch Aufnahme eines neuen § 50a in das Landesnaturschutzgesetz wird daher eine Entfristung ordnungsbehördlicher Verordnungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft vorgesehen. In Kapitel 10 wird in § 79 eine korrespondierende Überleitungsregelung zugunsten bereits bestehender Verordnungen aufgenommen.

Anpassungsbedarf besteht zudem bei der Bestimmung zum gesetzlichen Schutz Europäischer Vogelschutzgebiete. Im Verfahren nach § 51 LNatSchG wurde festgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen weitere Vogelschutzgebiete nach den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie als EU-Vogelschutzgebiete zu sichern sind. Dabei handelt es sich um die Bereiche „Dielmel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“, ausgedehnte Bereiche des Nationalparks Eifel sowie ein ehemaliges Flughafengelände im Bereich Niederkrüchten-Elmpt. Die Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Ministerialblatt wurde entsprechend aktualisiert. Der Geltungsbereich der durch § 52 LNatSchG gesetzlich geschützten Europäischen Vogelschutzgebiete erfasst die Aktualisierung der Gebietskulisse bislang noch nicht. Der Geltungsbereich der durch § 52 LNatSchG gesetzlich geschützten Europäischen Vogelschutzgebiete wird auf aktualisierte Kulisse der im Ministerialblatt bekannt gemachten Vogelschutzgebiete erstreckt. Dadurch wird für die neu hinzugekommenen Bereiche der strenge Schutz als so genannte „faktische Vogelschutzgebiete“ in ein reguläres Schutzregime überführt, so dass auch potentiell beeinträchtigende Planungen und Vorhaben im Wege von Befreiungen bzw. Abweichungsentscheidungen wieder möglich sind.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Zu Artikel 1

Die unter 1. zu Artikel 1 des Gesetzes aufgeführten Anlässe und Ziele und die gewünschte Regelungswirkung lassen sich nur durch die Form eines Gesetzes erreichen. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die Gestaltungsspielräume, die das EU-Recht den Mitgliedsstaaten bei der Durchführung der EU-Förderung des ELER gewährt, in Nordrhein-Westfalen genutzt werden und die Abwicklung der EU-Förderung in der Förderperiode ab 2023 durch ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistet ist.

Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da es einer Norm mit Gesetzesrang bedarf, damit die Regelungen unmittelbare Wirkung für die Begünstigten des ELER entfalten.

Eine Finanzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da unmittelbar durch das Gesetz keine neuen Aufgaben und Kosten entstehen. Vielmehr wird das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem fortgeführt und es werden weiterhin die Ressourcen gebunden, die auch bislang im Verfahren der EU-Förderung des ELER eingesetzt werden. Ein unmittelbar auf das Gesetz rückführbarer erhöhter Personalbedarf ergibt sich nicht. Das Gesetz hat auch keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden (Gemeindeverbände). Alle infolge der Umsetzung der ELER-Förderung anfallenden Kosten entstehen aufgrund von unionsrechtlichen Vorgaben und der Pflicht der Einrichtung eines wirksamen Verwaltungs- und Kontrollsystems. Der Gesetzesentwurf regelt lediglich die genaue Ausgestaltung dieses verpflichtend vorzuhaltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems in Nordrhein-Westfalen und sorgt dafür, dass die unionsseitig gewährten Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene genutzt werden. Kosten, die aufgrund der Administration des ELER entstehen, sind daher direkt auf die Unionsregelungen zurückzuführen. Im Bereich des ELER fungieren die Bezirksregierungen und die Kreise und kreisfreien Städte neben der EU-Zahlstelle bereits jetzt als Bewilligungsbehörden. Durch das Gesetz werden die bisher geltenden EU-Regelungen fortgeführt, so dass keine zusätzlichen Aufgaben und Kosten für die o.g. Behörden entstehen.

Zu Artikel 2

Die mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes verfolgten Anlässe und Ziele und angestrebten Regelungswirkungen lassen sich ebenfalls nur durch die Form eines Gesetzes erreichen. Die durch Ordnungsbehördengesetz pauschal angeordnete Befristung ordnungsbehördlicher Verordnungen kann aus normhierarchischen Gesichtspunkten nicht durch die Verordnungen als untergesetzliche Rechtsnormen aufgehoben werden. Die gesetzliche Regelung zur Sicherung faktischer Vogelschutzgebiete in § 52 LNatSchG verweist auf eine mittlerweile veraltete Bekanntmachung der Gebietskulisse; auch hier kann der Verweis nur im Wege einer Änderung des Gesetzes aktualisiert werden.

B Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 legt den Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Es dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates über die

Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III, Kapitel II, auf Interventionen nach Artikel 42 Buchstaben a) und b) in Verbindung mit Titel III, Kapitel III, Abschnitt 2 und 3 sowie auf Interventionen nach Titel III, Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) beziehen.

Für Interventionen nach Titel III, Kapitel II (Direktzahlungen) und Interventionen nach Artikel 42 Buchstabe a) in Verbindung mit Titel III, Kapitel III, Abschnitt 2 (Sektor Obst und Gemüse) der Verordnung (EU) 2021/2115 beschränkt sich der Regelungsbereich des Gesetzes auf die Bagatellregelung nach § 3. Diese Interventionen sind im Übrigen bereits bundesrechtlich geregelt.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 regelt Begriffsbestimmungen für die weiteren Regelungen des Gesetzes. Dabei wurde soweit wie möglich auf bestehende Regelungen zurückgegriffen oder verwiesen. So entspricht der Begriff des Vorhabens nach § 2 Nummer 1 der Regelung des Artikels 3 Nummer 4 der VO (EU) 2021/2115. Die Definition der begünstigten Person erfolgt in Anlehnung an Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 13 der VO (EU) 2021/2115. Durch den Verweis auf Artikel 3 Absatz 1 der VO 2021/2116 werden die Begriffe höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände in das nationale Recht übernommen. Gleiches gilt für den Begriff der Intervention gemäß § 2 Nummer 6, der Artikel 3 Nummer 3 der VO (EU) 2021/2115 entnommen wurde.

Zu § 3 Bagatellregelungen

Diese Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen bei Einhaltung bestimmter Bagatellgrenzen von der Rückforderung geleisteter Beträge und der Erhebung von Zinsen abgesehen werden kann. Die Regelung ist bei allen Interventionen, auch im Bereich der Direktzahlungen, im Sektor Obst und Gemüse und bei Interventionen im Bienenzuchtsektor anzuwenden; entsprechende bundesrechtliche Regelungen existieren nicht.

Zu § 4 Betriebsnummer

Artikel 71 der VO (EU) 2021/2116 fordert eine eindeutige Identifizierung von Begünstigten. In Deutschland erfolgt diese Identifizierung über die Betriebsnummer. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit § 7 GAPInVeKoSG bereits eine Regelung getroffen, die der Vorgehensweise gemäß Artikel 73 der VO (EU) Nr. 1306/2013 der Förderperiode 2014 bis 2022 entspricht. Um dieselben Regelungen zur Wahrung der Einheitlichkeit und eindeutigen Identifizierung auch für Bienenzuchtsektor- oder ELER-Interventionen anwenden zu können, wird die entsprechende Regelung des GAPInVeKoSG für diese Interventionen für anwendbar erklärt.

Zu § 5 Mitwirkungspflichten der begünstigten Person, Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

§ 5 regelt eine Mitwirkungspflicht der begünstigten Person. Diese ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen im Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag übereinstimmen,

der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Die Regelung orientiert sich eng an die im Bundesrecht normierten Mitwirkungspflichten gemäß § 8 GAPInVeKoSG. Darüber hinaus werden Prüfungsrechte und Auskunftspflichten entsprechend § 33 des MOG festgelegt. Dies ist notwendig, um Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ordnungsgemäß durchführen zu können.

Zu § 6 Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen

Rücknahmen nach Absatz 1 versetzen die begünstigte Person wieder in die Situation, in der sie sich vor Einreichung der betreffenden Unterlagen oder des betreffenden Teils davon befand. Die Regelung orientiert sich an der bundesrechtlichen Regelung des § 5 Absatz 4 GAPInVeKoSG.

Zu § 7 Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

§ 7 legt fest, dass im Falle eines Verstoßes die beantragte Förderung vollständig oder anteilig abgelehnt oder die gewährte Förderung vollständig oder anteilig zurückgenommen wird, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor. Die Rückforderung und Verzinsung richten sich in diesen Fällen nach den §§ 10, 11 und 14 MOG. Abweichend wird festgelegt, dass Rückforderungen innerhalb von 24 Monaten nachdem die Zahlstelle durch einen Kontrollbericht oder ein ähnliches Dokument von dem Vorliegen des Verstoßes Kenntnis erlangt hat, zulässig sind. Dies ist notwendig, da die EU-Kommission einen angemessenen Zeitraum für die Geltendmachung von Rückforderungen fordert und die entsprechende Rückerstattung von ELER-Mitteln verlangt. Um den Forderungen der EU-Kommission nachzukommen reicht der nach Verwaltungsverfahrensgesetz übliche Zeitraum von 12 Monaten oftmals nicht aus. Darüber hinaus kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn der Verstoß entsprechend § 10 Absatz 2 Nummer 1 geringfügig ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet.

Zu § 8 Sanktionen

Absatz 1 legt fest, dass eine Sanktion angewandt wird, wenn die begünstigte Person einen Verstoß begangen hat. Außerdem kann die begünstigte Person von der Intervention oder der Fördermaßnahme ausgeschlossen werden.

Nach Absatz 2 erfolgt die Entscheidung über die Höhe der Sanktion in Umsetzung von Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 1 der VO (EU) 2021/2116 in Abhängigkeit von Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten des festgestellten Verstoßes. Das Ausmaß des Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Anstrengungen unternommen wurden, diese Auswirkungen abzustellen. Die Häufigkeit (wiederholtes Auftreten) wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der aktuellen Förderperiode festgestellt wurden, wenn es sich um dieselbe begünstigte Person und dieselbe Intervention oder Fördermaßnahme handelt. Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

Absatz 3 regelt, dass, wenn eine begünstigte Person die Bewilligungsstelle über einen Verstoß informiert, bevor diese die Person darauf hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat, dies bei der Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden kann.

Nach Absatz 4 dürfen Sanktionen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht mehr als 100 Prozent der beantragten Zahlungen betragen. Mögliche Zinsen werden hierbei nicht mitgerechnet.

Zusätzlich kann der Ausschluss von der Intervention als Sanktion für maximal drei Jahre festgelegt werden.

In Fällen, in denen vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt werden, erfolgt nach Absatz 5 ein Ausschluss von der Förderung für das laufende sowie mindestens für das folgende Kalenderjahr. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Darüber hinaus sind auch weitere Sanktionen möglich.

Zu § 9 Aufrechnung von Forderungen

§ 9 regelt, dass Rückforderungen nach § 7 und Sanktionen nach § 8 Absatz 1 gegen zukünftige Zahlungen an die begünstigte Person aufgerechnet werden können. Die Regelung orientiert sich an der bundesrechtlichen Vorgabe des § 12 GAPInVeKoSG.

Zu § 10 Ausnahmen von Sanktionen

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind keine Sanktionen anzuwenden (siehe Art. 59 Absatz 5 VO (EU) 2021/2116). Von Sanktionen ist darüber hinaus abzusehen, wenn der Verstoß auf einem Irrtum der Bewilligungsstelle oder einer anderen Behörde beruht und wenn der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war. Auch ist von einer Sanktion abzusehen, wenn die begünstigte Person der Bewilligungsstelle glaubhaft darlegt, dass weder die begünstigte Person, die Angehörigen des landwirtschaftlichen Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, oder die Bewilligungsstelle auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt ist, dass ein Verschulden nicht vorliegt (siehe Art. 59 Absatz 5 der VO (EU) 2021/2116).

Bei geringfügigen Verstößen oder bei einem offensichtlichen Irrtum der begünstigten Person kann nach Absatz 2 ebenfalls von einer Sanktion abgesehen werden.

Absatz 3 regelt, dass Fälle höherer Gewalt innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die begünstigte Person dazu in der Lage ist, der Bewilligungsstelle mitzuteilen und nachzuweisen sind. Ansonsten können keine Ausnahmen zugelassen werden.

Zu § 11 Gebietsweise Ausnahmen

Nach Artikel 3 Absatz 2 der VO (EU) 2021/2116 können Mitgliedsstaaten im Fall einer Naturkatastrophe oder eines schweren Wetterereignisses das gesamte Gebiet als betroffen erklären. Dadurch erübrigt sich die Anzeige durch die begünstigten Personen in diesem Gebiet.

Zu § 12 Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen

Diese Vorschrift regelt den Umgang mit Kontrollverweigerungen. Die drohende Ablehnung des Antrags beziehungsweise die Rücknahme der gewährten Förderung soll als effektives Mittel dienen, die Durchführung von Kontrollen sicherzustellen. Die Einbeziehung weiterer Personen – neben der begünstigten Person – in den Anwendungsbereich der Norm trägt dem Umstand der arbeitsteiligen Landwirtschaft Rechnung. Kontrollverweigerungen können beispielsweise auch durch beauftragte Familienangehörige oder Arbeitnehmer erfolgen und werden dem Betriebsinhaber zugerechnet. Satz 2 berücksichtigt als Ausnahmen Fälle höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände.

Zu § 13 Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person

§ 13 ordnet die Anwendung des Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der ELER Interventionen an. Das GAPFinISchG trägt dem Durchführungserfordernis einiger Vorgaben zum Schutz der finanziellen Interessen der Union Rechnung, die sich aus Kapitel I des Titels IV der Verordnung (EU) 2021/2116 ergeben. Zum einen wird die sog. Umgehungsklausel nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 im nationalen Recht verankert. Zum anderen enthält das Gesetz Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, indem die antragstellenden Personen zum Zwecke ihrer eindeutigen Identifizierung und der ihrer etwaigen Mutter- und Tochterunternehmen u. a. verpflichtet werden, diesbezüglich entsprechende steuerliche Identifikationsmerkmale anzugeben.

Zu § 14 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

§ 14 regelt die Elemente des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die auch für ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, zur Anwendung kommen müssen. Insofern entspricht § 14 der Regelung des § 3 GAPInVeKoSG.

Zu § 15 Antragsystem

§ 15 legt die Grundbedingungen für die Beantragung einer flächen- oder tierbezogenen ELER-Intervention fest: Alle Anträge werden in einem einzigen elektronischen Antragsystem gestellt (Absatz 1). Der Flächennachweis muss zudem geodatenbasiert erfolgen (Absatz 2) und im Antrag müssen alle notwendigen Informationen enthalten sein, die die Verwaltung benötigt, um die Förderfähigkeit feststellen und die Kontrolle durchführen zu können (Absatz 3).

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen des § 5 GAPInVeKoSG.

Zu § 16 Fristen

Zahlungsanträge für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen müssen im Rahmen des Sammelantrags bis zum 15. Mai eines Jahres gestellt werden. Absatz 2 regelt die Vorgehensweise, wenn der 15. Mai nicht auf einen Werktag fällt. Die Vorschrift entspricht den Regelungsinhalten des § 6 GAPInVeKoSG.

Zu § 17 Anwendbarkeit von Vorschriften des GAPInVeKoSG

Gemäß § 17 werden weitere Vorschriften aus dem GAPInVeKoSG für anwendbar erklärt. Die im Bereich der Direktzahlungen einzuhaltenden Vorschriften sollen im Sinne einer einheitlichen Abwicklung der EU-Förderung auch für ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, für anwendbar erklärt werden. Im Einzelnen sollen die folgenden Vorschriften entsprechend gelten:

§ 4 GAPInVeKoSG regelt mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung und Zeitersparnis, dass elektronische Kommunikationswege und die von der Verwaltung bereitgestellten elektronischen Formulare und Muster zur Stellung von Anträgen durch begünstigte Personen zu nutzen sind. Da die Anträge auf Direktzahlungen und die Anträge für ELER-Förderungen, die dem InVeKoS unterliegen, in einem Sammelantrag beantragt und in einem IT-System weiterbearbeitet werden, sollen für beide Bereiche dieselben Regelungen Anwendung finden. Dadurch

wird ein einheitliches Vorgehen sowohl für die begünstigten Personen, als auch für die Bewilligungsstelle sichergestellt.

Gemäß § 9 Absatz 1 GAPInVeKoSG muss der Sammelantrag bzw. das entsprechende Antragssystem in allen Teilen darauf überprüft werden, ob die gemachten Angaben sachlich zutreffend und vollständig sind und die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen eingehalten sind. Dies umfasst alle Pflichten, die sich für die begünstigte Person aus den Richtlinien der beantragten Maßnahmen sowie den weiteren Rechtsgrundlagen ergeben. § 9 Absatz 2 GAPInVeKoSG führt die Bestandteile des Kontrollsystems auf. Dieses besteht aus systematischen Verwaltungskontrollen für alle Anträge. Diese werden durch Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitoringsystems ergänzt. Gemäß Absatz 3 können Kontrollen durch stichprobenartige Kontrollen vor Ort erfolgen. Nach Absatz 4 wird jede Kontrolle nach Absatz 2 und 3 durch einen vom Kontrolleur zu erstellenden Kontrollbericht dokumentiert.

§ 10 GAPInVeKoSG werden Details zur Stichprobenziehung geregelt.

Zu § 18 Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das in § 18 präzierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) gewährleistet den Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 59 der VO (EU) 2021/2116. Es dient der Umsetzung der Bienenzuchtsektor-Interventionen und der nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen.

Zu § 19 Kontrollsystem

§ 19 konkretisiert in Absatz 1 das in § 18 genannte Kontrollsystem. Absatz 2 legt fest, dass alle Anträge einer Verwaltungskontrolle unterzogen werden. Zusätzlich werden stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Absatz 3 legt fest, dass für die Vor-Ort-Kontrollen ein Kontrollbericht erstellt werden muss.

Diese Regelung orientiert sich an der bundesrechtlichen Regelung des § 9 GAPInVeKoSG.

Zu § 20 Kontrollstichproben

In § 20 wird die Auswahl der stichprobenhafte Vor-Ort-Kontrolle näher definiert. Diese umfasst einen Zufalls- und einen Risikoanteil.

Diese Regelung orientiert sich an der bundesrechtlichen Regelung des § 10 GAPInVeKoSG.

Zu § 21 Gestrichene Mittel

Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der VO (EU) 2021/2116 verbietet den Mitgliedstaaten einen Rückfluss von aufgrund von Finanzkorrekturen gestrichener Mittel zu demselben Vorhaben. Um dieses Verbot abzusichern, sind gestrichene Mittel gegenüber den Begünstigten für die aktuellen und eventuelle künftige Zahlungen als verbraucht zu erklären.

Zu § 22 Befugnis zur Übermittlung von Daten

§ 22 regelt die Verarbeitung und Übermittlung von erhobenen Daten in den Bereichen Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen.

Absatz 1 ermöglicht die Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden zum Zwecke der Erstellung der europäischen Statistiken, für die die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 den

Bezugsrahmen bildet, einschließlich der entsprechenden Bundesstatistiken, sowie zur Erstellung einer Geodateninfrastruktur nach § 5 Geodatenzugangsgesetz in Verbindung mit dem Geodatenzugangsgesetz NRW. Hiermit wird der Anforderung aus dem europäischen Recht Rechnung getragen, nach welcher die Mitgliedstaaten die Übermittlung von Daten zu den genannten Zwecken sicherstellen sollen. Zuständige Stellen für die Erstellung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Statistiken sind das Statistische Bundesamt, das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen sowie die sonstigen einzelstaatlichen Stellen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind.

Nach Absatz 2 können den Bewilligungsstellen die erforderlichen Daten über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Ziegen, Schafen und Schweinen, die in den bereits bestehenden Systemen zur Registrierung und Identifizierung von Tieren vorhanden sind (in der Regel die HIT-Datenbank), von den zuständigen Stellen übermittelt werden. Eine Übermittlung der Daten findet auf Anforderung der Bewilligungsstellen statt. Der Bezug auf die Viehverkehrsordnung ist im Sinne der Normenklarheit auf die Abschnitte begrenzt, die sich auf die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen beziehen. Die Übermittlung dient der Kontrolle und Sanktionierung von tierbezogenen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen.

Absatz 3 ermöglicht es öffentlichen Stellen, zu den Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, der Planung, des Monitorings und der Evaluierung der Agrarpolitik und ihrer Umweltauswirkungen, Betriebsdaten anzufordern, die im Rahmen des InVeKoS erhoben wurden. Zudem können Daten angefordert werden, um rechtlichen Pflichten im Rahmen der Klimaberichterstattung nachzukommen. Dies fördert die Qualität der Forschung und Evaluierung der Agrarpolitik. Im Rahmen der Datenverarbeitung sind die europäischen und nationalen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen hierbei nur verarbeitet werden, wenn die konkreten Daten zur Erfüllung des konkreten Zwecks im Einzelfall erforderlich sind.

Absatz 4 regelt den Datenaustausch von der Zahlstelle an die zuständigen Bewilligungsbehörden und die zuständigen Kontrollbehörden, der erforderlich ist, um Bewilligungen und Kontrollen ordnungsgemäß durchzuführen.

Absatz 5 regelt den Datenaustausch von den Bewilligungsbehörden und den zuständigen Kontrollbehörden an die Zahlstelle, der erforderlich ist, um Auszahlungen, Rückforderungen oder Sanktionen ordnungsgemäß umzusetzen.

Absatz 6 definiert die in Absatz 1 und Absatz 3 bezeichneten Betriebsdaten. Hierbei wird auf § 2 InVeKoS-Daten-Gesetz Bezug genommen. Dieser enthält in Anlage 1 eine Liste mit allen Betriebsdaten, die im Rahmen des InVeKoS erhoben werden. Das InVeKoS-Daten-Gesetz und seine Anlage 1 wird derzeit an die für die neue Förderperiode geltenden Rechtsgrundlagen angepasst.

Zu § 23 Verordnungsermächtigungen

§ 23 regelt die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen.

Absatz 1 ermächtigt das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständiges Fachministerium, Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems durch Verordnung zu regeln. Diese sollen das in Grundsätzen beschriebene System weiter ausgestalten, da das vorliegende Gesetz lediglich den Rahmen festlegt. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht zudem flexibel auf neue Regelungen des

Bundes für den Bereich der Direktzahlungen zu reagieren, um eine möglichst einheitliche Umsetzung der GAP zu erreichen.

Absatz 2 ermöglicht dem Fachministerium durch Verordnung die Umsetzung von Bienenzuchtsektor- und nicht flächen- und tierbezogenen Interventionen zu regeln, insbesondere hinsichtlich des Kontroll- und Sanktionssystems.

Absatz 3 ermächtigt das Fachministerium für alle in Teil 3 bis Teil 8 des Gesetzes geregelten Interventionen durch Verordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zur elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, zum elektronischen Verwaltungsakt und der elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. Die Ermächtigung ist für den Fall vorgesehen, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um elektronische Antragsverfahren und die elektronische Kommunikation mit den Begünstigten vollständig umzusetzen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Unionsrecht teilweise vorgibt, dass eine elektronische Antragstellung erfolgen muss (vgl. Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe a) i.V.m. Artikel 69 der VO (EU) 2021/2116). Die Ermächtigung dient auch dem Erlass von ergänzenden Vorschriften bezüglich der elektronischen Kommunikation.

Absatz 4 ermächtigt das Fachministerium durch Verordnung weitere Einzelheiten zum Datenaustausch zwischen der Zahlstelle und den Bewilligungsstellen beziehungsweise den zuständigen Kontrollbehörden festzulegen.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung an den neu eingefügten § 50a.

Zu Nr. 2 (§ 43 Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung (Aktualisierung des Vollzitats des Ordnungsbehördengesetzes).

Zu Nr. 3 (§ 50a)

Es wird ein neuer § 50a zur Regelung der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen aufgenommen. § 50a LNatSchG sieht vor, dass § 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes keine Anwendung auf Rechtsverordnungen des Kapitels 4 findet.

Nach § 32 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) sollen ordnungsbehördlichen Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Bislang enthält das LNatSchG im Zusammenhang mit ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Schutzgebieten in Kapitel 4 des LNatSchG keine Anwendungsbeschränkung mit Blick auf § 32 OBG.

Ein Außerkrafttreten durch Zeitablauf ist im Fall naturschutzrechtlicher Schutzausweisungen nicht sachgerecht. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung eines bestimmten Gebietes ergibt sich aus der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Schutzgebietes im Sinne der §§ 22 ff. BNatSchG in Verbindung mit den Zielen der Raumordnung sowie im Einzelfall den europarechtlichen Anforderungen an die rechtliche Sicherung von Natura 2000-Gebieten. Der im OBG vorgesehene Zeitablauf ist dagegen kein tauglicher Indikator für das Entfallen von Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit.

Bei Ablauf der Geltungsdauer ist daher eine erneute Unterschutzstellung der betroffenen Gebiete erforderlich, um den angestrebten Schutzzweck weiterhin zu erhalten. Der Verwaltungsaufwand einer erneuten Unterschutzstellung ist hoch. Die vorgesehene Entfristung dient damit der Entbürokratisierung und der Harmonisierung mit Bundes- und EU-Recht.

Die Neuregelung stellt daher alle ordnungsbehördlichen Verordnungen des Kapitels 4 LNatSchG von der Geltung des § 32 OBG frei. Dies sind die Schutzausweisungen der höheren Naturschutzbehörden zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen bei Nichtvorliegen eines Landschaftsplans (§ 43 Absatz 1) sowie Schutzausweisungen der unteren Naturschutzbehörde zur Sicherung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 43 Absatz 2).

Die Entfristung der Geltungsdauer der Verordnungen lässt die Befugnis des Verordnungsgebers zur Ausübung des Änderungs- bzw. Aufhebungsermessens bei Änderung der Sach- und Rechtslage unberührt. Auch die Geltung der besonderen Vorgaben zur Regelung des Rangverhältnisses von Rechtsverordnungen der höheren Naturschutzbehörden zum Landschaftsplan sowie zur Bauleitplanung werden durch eine unbefristete Geltungsdauer nicht modifiziert. Damit bleibt das Außerkrafttreten durch Überlagern mit einer Satzung im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 6 LNatSchG auch bei unbefristeter Geltung der Verordnung unberührt, ebenso die Regelung zum Verhältnis der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Genehmigung des Flächennutzungsplans nach § 43 Absatz 1 Satz 7 LNatSchG. Es bleibt bei der Obliegenheit der ausweisenden Behörde, in einem angemessenen Zeitraum zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schutzgebietsausweisung aufgrund des aktuellen Flächenzustands noch gegeben sind.

Zu Nr. 4 (§ 52)

Auf Grundlage des Verfahrens nach § 51 LNatSchG wurde durch die Landesregierung festgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen weitere Flächen die Anforderungen an Vogelschutzgebiete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2000/147/EG) erfüllen. Dazu wurde über eine vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz nach naturschutzfachlichen Maßgaben ermittelte Gebietskulisse (§ 51 Absatz 1 LNatSchG) eine Anhörung der Betroffenen durch die höheren Naturschutzbehörden durchgeführt (§ 51 Absatz 2 Satz 1 LNatSchG), deren Ergebnis wurde durch die oberste Naturschutzbehörde bewertet. Das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit wurde hergestellt.

Konkret betrifft dies Erweiterung der Gebietskulisse die Gebiete „Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“, das Gebiet des ehemaligen Flughafens Elmpt, welches an das bestehende „Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ angrenzt. Der Bereich des bestehenden „Vogelschutzgebiet Kermeter – Hetzinger Wald“ wurde um große Bereiche des Nationalparks Eifel (künftiger Name des Vogelschutzgebiets: „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“) erweitert. Diese Gebiete waren in die ursprünglich gemeldete und gesicherte Vogelschutzgebietskulisse (2001 bzw. 2004) nicht einbezogen worden, weil die entsprechenden ornithologischen Bestandsdaten aufgrund damaliger militärischer Nutzung nicht vorlagen (weite Bereiche des jetzigen Nationalparks Eifel sowie Flughafen Elmpt) bzw. weil sich aufgrund tatsächlicher Entwicklungen und eines verbesserten Kenntnisstandes ein Anpassungsbedarf ergeben hat (Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern).

Die aktualisierte Gesamtkulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete wurde nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 LNatSchG im Ministerialblatt vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Angabe der Fundstelle] bekannt gemacht.

Bis zur rechtlichen Sicherung unterliegen die Gebiete als so genannte „faktische“ Vogelschutzgebiete dem strengen Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie. Dieser Status ist schnellstmöglich zu beenden, weil er die Durchführung von Projekten oder Plänen in dem jeweiligen Gebiet verhindert oder stark erschwert.

Zur rechtlichen Sicherung werden die neu ermittelten Gebiete daher in den gesetzlichen Schutz des § 52 LNatSchG einbezogen. Dazu wird der Verweis auf das Ministerialblatt in Absatz 1 Satz 1 durch die aktualisierte Bekanntmachung im Ministerialblatt ersetzt. Damit gilt auch für die neu hinzugekommenen bzw. erweiterten Gebiete das Schutzregime nach § 52 Absatz 2 LNatSchG. Dieser gesetzliche Schutz schließt nicht aus, dass daneben auch ein (weitergehender) Schutz durch Schutzgebietsausweisungen (z. B. durch Verordnungen) möglich ist.

Zu Nr. 5 (§ 79 LNatSchG)

a) Redaktionelle Anpassung.

b) Die auf Grund bisherigen Rechts erlassenen Verordnungen des Kapitels 4 unterfallen der Anwendung des § 32 Ordnungsbehördengesetz und damit der Befristung auf 20 Jahre. Diese Frist ist kein taugliches Indiz für ein Entfallen von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, so dass eine erneute Unterschutzstellung erforderlich wird (siehe ausführlich die Begründung zu Nr. 3). Der Verwaltungsaufwand einer erneuten Unterschutzstellung ist hoch. So sind derzeit (Stand Juni 2023) 364 Schutzgebiete befristet ausgewiesen. Bis 2033 laufen allein 225 der durch die höheren Naturschutzbehörden gesicherten Naturschutzgebietsverordnungen aus und bedürfen einer zukünftigen Neuausweisung. Durch die Überleitungsregelung wird eine erneute Schutzausweisung entbehrlich. Die vorgesehene Änderung dient damit der Entbürokratisierung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.